

Ferien und Urlaub für Vertragslehrpersonen im pd-Schema

Quelle: Erlass 201

Ferienbeginn

Der Urlaub beginnt für die Vertragslehrpersonen des pd-Schemas nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte.

Gleiche Regelung gilt auch für die Lehrer*innen nach dem alten Dienstrecht.

Daher: Keine gesonderte Dienstenteilung für pd-Lehrer*innen in der ersten Ferienwoche.

Letzte Ferienwoche

Der Urlaub endet für Landesvertragslehrpersonen des pd-Schemas mit Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres.

Dies bedeutet, dass Lehrer*innen im pd-Schema ab Dienstag der letzten Ferienwoche nur dann für allfällige Dienstleistung einsatzbereit und abrufbereit sein müssen, wenn dies erforderlich ist.

Daher: Allfällige Vorbereitungsarbeiten sind nicht zwingend in der Schule zu erledigen.